

68  
422  
1

Anmerkungen

über

Nienpoorts Handbuch

der

Römischen Alterthümer

womit

zu einem

Abschieds- und Uebungsaktus

einiger

Choralisten der Annenschule

auf den 6 May 1785

Nachmittags um 3 Uhr

seiner Schuldigkeit gemäß

einladet

M. Christoph Johann Gottfried Haymann R.

---

Friedrichstadt

gedruckt bey Gottlieb August Gerlach.





Das Nieupoortsche Handbuch der römischen Alterthümer ist zwar durch verschiedener gelehrten Männer Bemerkungen sehr berichtigt und ergänzt worden; allein es ist doch noch verschiedenes darinn theils zu verbessern, theils anzumerken. In den letzten Berlinischen Abdrücken desselben werden zwar des seligen Gesners Anmerkungen darzu versprochen, allein es ist zu bedauern, daß sie noch immer von dem Verleger zurück gehalten werden. Ich habe in dem vorigen Jahre meiner Jugend dieses Buch zu erklären angefangen, und dabey verschiedenes zu erinnern vor nöthig befunden, was noch von den Herausgebern dieses Buchs und von dem ehemaligen Astorffischen Humanisten, Christ. G. Schwarzen, in seinen *Observationibus* darzu war übergangen worden. Ich will diesmal einen Anfang machen, meine Anmerkungen mitzutheilen, soweit ich mit meinen Untergebenen bis jetzt gekommen bin. Ich sollte dieses eigentlich in der lateinischen Sprache thun. Da sie aber der Jugend hauptsächlich gewidmet sind; so will ich ihnen das Kleid lassen, das ich ihnen bey dem Vortrage gegeben habe. Zuerst vermischte ich bey dem Nieupoort eine Nachricht von der Lage, dem Umfange und den öffentlichen Gebäuden der Stadt Rom, und ergänzte es theils aus den gedachten Schwarzjischen Anmerkungen, theils aus Gruners *introductione in antiquitates Romanas* Ien. 1746. 8. \*) Daher begnüge ich mich, dieses hier bloß angeführt zu haben. In den nun folgenden Anmerkungen führe ich die Seiten nach der Berlinischen Ausgabe 1767 an, da die folgenden bloße Abdrücke davon sind.

S. 2. *Appulit*) So sehr dieses auch Cluver und Bochart bestritten haben, so richtig ist es doch von andern bewiesen worden. Sonderlich verdient hiervon *Corradini Latium vetus* gelesen zu werden.

S. 3. *Martem fuisse finxerunt*) Romulus selbst gab das vor, damit er seinem Staate mehr Ansehen gäbe. So gab sich Alexander der Große für einen Sohn Jupiter Ammons aus. S. *Perizonii dissertt.* p. 713 sq.

*Sec*

\*) Diese hat gewissermaßen die Berichtigung und Ergänzung des Nieupoorts für Absicht. Sonderlich werden darinn die Zeiten der Könige, der freyen Republik und der Kaiser genauer unterschieden. Es ist aber noch vieles zu verbessernde darein übergetragen worden, da gar oft alle Worte beygehalten worden sind. Daher treffen viele meiner Bemerkungen auch dieses Handbuch. Es hat aber auch noch überdem vieles nicht so richtig, als das Nieupoortsche Handbuch. Selbst der Ausdruck bedarf hier und da einer Verbesserung. Ich würde Exempel davon anführen, wenn mich nicht der Raum nöthigte, sie zur Fortsetzung dieser Anmerkungen aufzubehalten.

*Sed rei veritas &c.*) Nach des Dionysius von Halicarnas Erzählung waren Romulus und Remus Albanische Prinze, welche mit einer Colonie abgeschickt wurden, und die Stadt Rom erbauten. Dieses beweiset er nicht nur aus der Aehnlichkeit der Römischen und Albanischen Staatsverfassung, sondern auch aus der ganzen Einrichtung, welche Romulus bey dieser Erbauung traf. Er wählte den besten Ort zu Anlegung dieser Stadt, nicht weit von der See, und auf Bergen. Dieses schützte sie vor den Morästen, und gab ihr gesunde Luft, und durch ienes wurde ihr der Weg nach Etrurien geöffnet, sie aber auch zugleich in Sicherheit vor die Seeräuber gestellt, die damals alles unsicher machten, und die neue Stadt gar bald würden angefallen haben, wenn sie hart an der See gelegen hätte. Das kann kein Einfall von Hirten seyn, wie Camillus in *Liv.* 5, 53 f. richtig schließet.

S. 4. *Olymp. VI. anno tertio*) Das ist die *aera Varroniana*, der man, weil sie sich in öffentlichen Urkunden findet, gemeiniglich mit *Almeloveen* in *Fastis Consularibus* und mit *Onuphrio Panvinio* folgt. Von ihr geht die *Catoniana* um einige Jahre ab, welche *Polybius* in *Annalibus* gewehlt hat. Denn sie setzt die Erbauung Roms gegen das Ende des vierten Jahrs der V Olympiade. Man hat noch zwey *aeras*, die *Frontinianam* und *Fabianam*. Jene hat *Frontinus* in seinem Buche *de aquaeductibus urbis Romanae*, welcher das erste Jahr der VII Olympiade annimmt, und diese *Jabius Pictor*, der das erste Jahr der VIII Olympiade festsetzt.

S. 8. *Lucerum*) Der Grund dieser Benennung ist nach *Liv.* 1, 13 ungewiß. *Plutarch* leitet sie von *lucus* her, weil in diese Classe alle aufgenommen wurden, welche zu Romuli alylo von allen Orten her flüchteten, die hier unter den *peregrinis* zu verstehen sind.

S. 9. *Rustica*) Denn diese war *honoratior*, wie aus *Cic. orat. pro Rosc. Amer.* bekannt ist. Den Römern hatte *Numa* so große Liebe zum Ackerbau eingefloßt, daß sich nicht nur die größten Männer damit abgaben, und die Handwerker haßten, sondern auch nur denjenigen Handel liebten, welcher aus Getreide, Vieh und Wolle bestand.

S. 12. *Patres honoris &c.*) Diese Ursache giebt *Livius* 1, 8 an. Er bringet auch zwey mutmaßliche Ursachen bey, warum hundert sind gewehlt worden. Des *Dionysius* Erzählung, der *Nieupoort* folgt, scheint zu fabelhaft zu seyn. *Gruter* tritt daher lieber S. 91 dem *Linio* bey.

S. 14. *In senatum allegisse*) Vielmehr wählte er sie zu Richtern. *Plin.* 33, 2. Siehe zu S. 27 und 29.

S. 15. *Princeps senatus*) Diesen Nahmen führten auch alle Consularen überhaupt. *Wesseling. Obsf.* 1, 8.

S. 16. *Legi possent*) Sie konnten auch wieder Rathsherrn werden, theils wenn sie nach ihrer Verstoßung vom Volke ein obrigkeitliches Amt erhalten hatten, theils

theils wenn sie ein anderer Censor wieder zu Rathsherrn wählte. Uebrigens wurden sie als bloße Ritter angesehen.

§. 3. *Plebei*) Nämlich *ingenui* freygeborne, so wie bey den Rittern. S. Nieupoort S. 28.

S. 17. §. 1. *Ex equestri Sc.*) auctore Bruto. Liu. 2, 1.

*Census*) Den Streit Suetons und Dions schlichtet *Perizonius de lege Voconia* p. 174 nach dem Unterschiede der Zeit. Die Zeit, wenn er zuerst aufgekommen ist, ist ungewiß.

S. 18. *Vices, quintus*) oder vielmehr *tricesimus*, oder *tricesimus primus*. Denn das war das Jahr, da man *Quaestor* nach den *legibus annalibus* werden konnte, von denen *Ernesti Clavis Ciceroniana* nachgesehen werden kann. Vom *Romulus* wurden nur Greise gewehlt. Es kam auch auf die Lebensart an. Daher konnten nicht gewehlt werden *haruspices*, *praecones*, *scenici*, *lenones* & *turpi iudicio damnati*, u. c. *furti*, *ambitus*. August schloß auch die aus, so ein Leibesgebrechen hatten. S. *Schwarzii Obss.* p. 94.

*Quaestores*) *Plutarch* in *Catone min.* sagt es von diesen deutsch.

S. 19. §. 5. *Ius conuocandi Sc.*) hatte allezeit magistratus prior. §. 6. von den *Consulibus* der, welcher die Regierung hatte, oder *penes quem fasces erant*.

S. 20. *Edicto*) S. *Cic. Phil.* 3, 8. Ob aber allezeit die Ursache ist bengefigt worden, ist ungewiß.

*Non adesset*) nämlich *sine legitima causa*. Der jüngere *Plinius* erwähnt *Gesetze de modo senatus habendi*. Diese scheinen bestimmte zu haben, wenn der Rathsherrn Gegenwart nöthig war. Auch in *C. W. Rüstners I Disputation de ritu pignorum capiendorum apud ueteres Romanos* wird dieses ausgeführt, und zugleich werden diese Strafen beschrieben, die etwas ähnliches damit hatten, wenn man bösen Schuldnern die Hülfe thut. Sie scheint ihm sonderlich in einer Strafe an *Wieh* bestanden zu haben. Es war auch *multa* oder Geldstrafe damit verbunden. S. *Gellius* 14, 7. und in der angeführten Stelle des *Cicero Phil.* 1, 5 wird beydes zusammengefest.

S. 21. §. 1. *Comitiales*) desgleichen *atri*, & *religiosi dies*. Doch finden sich auch an solchen Tagen Versammlungen des Raths. *Cic. ad Att.* 1, 17, 4, 1. Was dies *comitiales* sind, ist streitig. Nieupoort hält es hier mit *Sigonio*. *Schwarz* in *Obss.* p. 99 mit *Manutio*, der die Tage nach den *Quirinalibus* annimmt, vom 16 Cal. Febr. bis Cal. Febr. *Grumer* p. 109 sq. hält es mit *Macrobio*, der Tage versteht, wo mit dem Volke gehandelt wurde. Auch hier finden sich Ausnahmen. §. 8. S. in *Cic. fam.* 8, 8.

S. 22. *not.* o lies *Suet. Iul.* c. 21. und siehe daselbst die Ernestische Note.

S. 23. *Ne quid se inuito*) nämlich *a collega*, von dem andern *Consule*.

S. 24.

S. 24. *Quod se aliquis &c.*) Deutlicher: *Quod si magistratus plures res relatione complexus erat, quae non omnes pariter probarentur consentibus.* So sollte auch Gruner p. 114 geschrieben haben.

*De alia quadam re*) Das nennt Tacitus Ann. 2, 38 *relationem egredi.* Siehe in Ernests Clave Cic. u. referre ein Beyspiel, und Cic. fam. 1, 2. Att. 1. 16.

S. 25. *Quod si aliquis intercessisset*) nehmlich *tribunus plebis.* Gruner p. 116 erweitert das irrig auf diejenigen, welche mit dem, der den Vortrag gethan hatte, gleiches Ansehen besaßen.

*Consul autem*) Er konnte auch eine Meynung gar übergehen, wenn sie ihm nicht gut schien. Caes. b. civ. 1, 2. Cic. fam. 9, 12.

*Discessio*) fand nicht in allen Fällen statt, 3. E. bey der Supplicatione. Cic. Phil. 3, 19.

*Subscribebant*) Das hies *scribendo adesse*, oder *inter dictandum adesse.* Denn wenn das Senatusconsultum niedergeschrieben worden, so dictirte es der Autor. Ehe aber dieses geschah, entließ erst der den Rath, der ihn zusammen berufen hatte, mit den Worten: *Nihil uos moramur, P. C.* oder *P. C. nemo uos tenet.* Nieuwoort setzt es pag. 26 erst nach der Unterschrift und Besiegung in dem Archiv. Es konnte aber, sobald vorirt war, fortgehen, wer nicht bey der Niederschreibung zugegen seyn wollte. Es blieben immer die da, welche dadurch eine besondere Gunst und Freundschaft zeigen wollten. Ein ganzes Senatusconsultum findet sich in *Coelii* Brief an den Cicero 8, 8.

S. 27. *Ord. equest.*) war eigentlich der jüngste oder dritte, der erst nach den Zeiten der Gracchen entstand, als die Ritter den Gerichten vorgesezt wurden, wie aus der Hauptstelle, nehmlich aus Plin. 33, 1 deutlich erhellet. \*) Doch wird er des Rangs wegen vor den Bürgerorden gesezt. Lateinisch hieß er *ordo equester*, nicht *equestris*. Letztes Wort bezeichnet bloß die Reuterey, aber nicht die Ritterschaft. Gleichwol werden beyde Worte vermischet. So thut es Gruner nicht nur hier p. 122. sondern auch vorher schon p. 76. wo es heißen muß: *Ludus Troiae erat equester.* Ebendieser sagt auch S. 124 unrichtig, die Ritter hätten *illustres, splendidi, speciosi* geheießen. In den Zeiten der freyen Republik beziehen sich diese Nahmen auf Reichthümer, Tapferkeit, Ehre, Ansehen, altes Geschlecht, aber nicht auf

a 3

den

\*) Manche behaupten zwar, er sey vom ersten Anfange des römischen Reichs ein eigener Stand gewesen, 3. E. neuerlich der Hr. Prof. Nast in den Römischen Kriegsalterthümern S. 93. Allein ein anders ist ein eigener Stand, ein anders ein besondrer Reichsstand, so er erst 613 wurde. Wenn ebendasselbst S. 95 gesagt wird, er habe unmittelbar unter den Censoren gestanden, so gilt das eben sowohl von dem Raths- und Bürgerorden, und dient ihm zu keinem Unterschied von diesen beyden Ständen.

den Ritterstand, wenn sie gleich von den Rittern vorkommen. So findet sich *splendidus eques* in *Cic. Verr.* 2, 28. und *splendor equester* pro *Rosc. Am.* 48. und pro *Sext.* 65. desgleichen *illustris eques* in *Cic. Verr.* 3, 24. und in *Liv.* 30, 18. Unter den Kaisern hingegen war *illustris* so viel als *latiianus*, *J. C.* in *Taciti Ann.* 11, 4. wie *Lipsius* daselbst anmerkt.

S. 28. §. 1. *Auxilium*) Zuvor hatte *Tullus* jede *Centurie* um 100 *Albanier* vermehrt, so daß ihrer nun 900 waren, indem jede *Centurie* 300 in sich enthielt, da sie anfänglich 100, und nachdem sie mit den *Sabinern* vermehrt worden waren, 200 begriffen hatte. *Tarquinius Priscus* verdoppelte die 900 zu 1800. S. *Liv.* 1, 36. und von *Romuli* Errichtung 1, 13. und in dem *Nieuport* p. 7 seq.

S. 28. §. 2. *Ingenium*) Nach des Kaisers *Tiberius* Verordnung. *Plin.* 33, 2.

S. 28. §. 3. *Equus publicus*) Dieses behielten sie auch, wenn sie *Rathsherrn* wurden, oder ein obrigkeitliches Amt bekamen, wie die *Censur* des *Livius* und *Domitius* in *Liv.* 29 B. beweiset.

S. 29. *Locus separatus*) nehmlich da sie waren *Richter* worden. So ist sp. 14 *Plutarchs* Stelle zu verstehen.

S. 36. *Conuentus uniuersi populi*) Das waren nur die *comitia curiata* und *centuriata*. Die *tributa* waren allein *conuentus plebis* vermöge des *Latorischen* Gesetzes. Der *Raths-* und *Ritterorden* konnte zwar auch dabey seyn, vermochte aber hier nichts, weil er überstimmt war. Daher blieb er gemeiniglich weg. *Liv.* 2, 56. *Gell.* 15, 27.

S. 37. *A pontifice max.*) wenn *rex sacrorum* zu erwählen war. *Gellius* l. c. *Magistratum comitia*) nehmlich *centuriata*.

*Aliquando in foro*) auch noch an andern Orten außerhalb der Stadt. So kommen im *Livius* *comitia* vor, die in *luco Poetelino*, oder in *prato Flamini* gehalten wurden. Siehe auch *Nieuport* p. 60.

S. 41. *Per classium centurias*) in spätern Zeiten auch *per tribus*. *Cic. Agrar.* 2, 2. *Liv.* 2, 47. Vide *Gronouii Obs.* p. 516 sqq.

S. 42. *Vnde quinque &c.*) Denn die in der sechsten Classe gaben keinen *centum*, und hießen *capite censi*, aber die in der fünften, als der letzten, so *centum* gab, hießen *eines quintanae classis*, und hatten nicht viel zu bedeuten. Daher nennt *Cicero* im Scherz einen geringen *Philosophen* *philosophum quintanae classis*. Zur sechsten Classe gehörten auch die *libertini* sämlich, sie mochten auch noch so viel besitzen. Das kam daher, weil der *centus* nicht allein des Vermögens, sondern auch der *Miliz* wegen verordnet war, und keiner bey den Römern *Soldat* seyn durfte, der nicht *ingenuus* war, und Vermögen hatte. Daher wurde diese Einrichtung von den größten *Römischen Staatsmännern* jederzeit für eine Stütze des Staats gehalten, und *Seruius Tullius* zeigte durch ihre Einführung große Klugheit, der hauptsächlich dadurch das

das Ansehen der Reichen heben wollte, da diese besser, als das gemeine Volk, das Wohl der Republik einsahen.

S. 43. Die auf dieser Seite befindliche Tabelle ist nach *assibus semiuncialibus* gerechnet. Wenn aber Livius gegen den Dionysius gehalten wird, so erkennt man, daß er wohl allem *uncialem* verstanden hat. Nach solchen macht der *cenfus* der ersten Classe nach unserm Gelde 2132 Thaler, der zweyten 1600, der dritten 1066, der vierten 533 und der fünften 266 Thaler. So rechnet neuerlichst der Herr Kirchenrath Strorck in seiner schönen Ausgabe des Livius Th. I. S. 97 ff. Andre, denen auch das zu wenig scheint, wollen nach *assibus liberalibus* rechnen. Allein so käme für die Beschaffenheit der damaligen Zeiten gar zu viel heraus, denn so machten die 100000 alles der ersten Classe 24000 Thaler aus. Noch andre wollen hier gar nichts entscheiden, z. E. Dav. Hoffmann *de censu Rom. primo*, der am besten davon gehandelt hat. Auch über die Vertheilung der Centurien findet sich zwischen dem Livius und Dionysius einige Verschiedenheit, die Schwarz in seinen *Obsr.* p. 132 ff. berührt hat. Es verdient hiervon die Abhandlung des Herrn Hauptmann Kösch in seinem Commentar über Cäsars Commentarien nachgelesen zu werden.

S. 47. 3. 2. *Omnes magistrat. maiores*) Das Wort omnes ist hier nicht ganz allgemein zu verstehen, denn es sind die *aediles curules*, *dictatores* und *magistri equitum* und die *interreges* auszunehmen. Es erhellt dieses auch gleich darauf aus den nachmentlichen Benennungen *Neupoorts*. Gleichwol redet Gruner p. 137 ganz allgemein.

S. 49. *Antea enim Sc.*) Siehe *Liv.* 24. 7.

*Cic. ad Att.* 2. 9) In dieser Stelle wird noch mehrerer Gesetze hiervon gedacht, nemlich des Cécilischen, Didischen, Aelischen, und 4, 16 kömmt das Fusische noch darzu, das manche fälschlich das Fusische nennen.

S. 53. *Habebant etiam Sc.*) gilt nur *de ambitu*. Daher war es auch verboten. *Suct. Aug.* 3 nennt es schön *artes campestres*.

S. 54. *Praerogatiua*) Denn es ging nicht, wie heutiges Tages, nach den *plurimis votis*, sondern der *candidatus* wurde gewählt, welcher über die Hälfte der Stimmen hatte. Wenn daher die *praerogatiua classis*, das ist die, so zuerst votirte, einstimmig war, so konnten die übrigen nichts ausrichten, und wenn auch einige abfielen, so waren doch wieder einige in der 2 und 3 Classe, die der ersten befielen. Daher kam, wie aus dem Livius erhellt, die dritte Classe selten zum Votiren. Es kam also viel auf das Stimmen der *praerogatiuae centuriae* an, weil ihr die *iure uocatae*, oder die nach ihr votirenden Centurien, beytraten. Daher pflegten sie, wenn die *praerogatiua* falsch gestimmt hatte, und sie ihr nicht folgen konnten, anstatt wider sie zu votiren, so sie nicht gern thaten, da man ihr fast ein göttlich Ansehn belegte, sie beyseits zu rufen, und ihr vorzustellen, daß ihre Wahl nicht gut sey; sie möchte anders votiren.

ren. Dieses überlegte die *praerogativa*, und votirte alsdenn noch einmal, und besser, damit ihr die andern beyfallen möchten. Ein paar Exempel finden sich in *Liv.* 24, 8 seq. 26, 22. *S. Gronovii Obs.* p. 519 sq.

*Per pentuculos*) Das geschah nur in den comitiis centuriatis, als von welchen Nieupoort nur redet. Gruner hat es wiederum p. 132 allgemein ange setzt.

*Sed hoc legibus &c.*) Das Gabinische verbot A. V. C. 614 das mündliche Votiren bey Wehlung der Magistratspersonen, das Cassische zwey Jahr darauf bey Wehlung der Richter, das Papirische 622 bey Gebung der Gesetze, und das Cölische 646 in iudicio perduellionis, wo es noch bis dahin allein übrig geblieben war.

*S. 56. §. 10. Adpellabatur*) *pronunciabatur* sollte es heißen. *Suet. Caes.* 41. *Cic. fam.* 1, 2. *Caes. b. civ.* 1, 2. Wo das nicht geschah, war die Wahl ungültig. *Liv.* 9, 46.

*Manferunt &c.*) Die Ursachen ihrer Veränderung giebt Dionysius L. IV pag. 225 an. Siehe auch *Lips. ad Tac. Ann.* 1, 15. Hernach hieß es *ordinatio magistratum*, 3. *S. Suet. Vitell.* 11.

*S. 61. §. 1. Honoris publici*) Daher heißen obrigkeitliche Stellen auch *honores*, Ehrenstellen, und Leute, die sie bekleiden, *honorati*. Gruner setzt p. 140 irrig *bonesti*. Daß sie auch überhaupt *praetores* geheissen, davon siehe *Ernesti Obs.* zu *Tac. Hist.* 4, 9. und dessen *Clau. Cic.* unter *praetor*, und im Nieupoort p. 68 und 77.

*Cum potestate*) Die *minores magistratus* hatten nur *potestatem in certo genere rerum*. Was Gruner p. 146 de imperio sagt, ist nicht bestimmt genug, und paßt nicht auf die ältesten Zeiten.

*S. 66. Non absolutum*) Die Römische Staatsverfassung war unter den Königen theils monarchisch, weil ein König da war, theils aristocratisch, weil Romulus und dessen Nachfolger dem Gutachten des Rathes folgten, theils demokratisch, weil das Volk Gesetze gab, und Krieg und Frieden beschloß. Dieses letztere überließ Romulus dem Volke, daß es sich nicht, wenn es übel abließ, beschweren könnte, sondern es sich selbst bey messen mußte.

*Insignia regum*) waren nachmals bey den Consuln die nehmlichen. *Liv.* 2, 1. Was Nieupoort von dem Streit über ihren Ursprung sagt, da Livius 1, 8 sie dem Romulus, Florus 1, 5 dem Tarquinius Priscus beylegt, entscheidet Dempster in *Liturgia* am besten.

*Corona aurea*) muß *diadema* heißen. Denn das Zeichen der höchsten Würde war in den ältesten Zeiten eine weiße breite Stirnbinde. Cronen kamen später auf, und im Anfange waren sie bloß den Göttern eigen. *S. Feith. Antiq. Rom.* 2, 4. *Spanhem. de praest. num.* II. p. 385 sqq. und die in *Ernesti Clau. Cic. u. diadema* angeführten Schriftsteller. Daher ließ man des Cäsars Statue die weiße Binde abnehmen. *Suet. Caes.* 79. Und so ist die hier angeführte Stelle des Dionysius zu ver-

verstehen. Man sieht die Könige auch nicht anders abgebildet, als mit diadematis, oder fasciis candidis & latis. In Vegers Floro p. 79 stehen sie alle also bis auf den Tarquinius Superbus, der, wie Veger S. 68 vermüthet, wegen des Kriegsrühms einen Helm statt des diadema trägt. Auch in der angeführten Stelle Spanheims kommen verschiedene Kaiser mit diadematis vor, nur daß sie Edelsteine darinn haben. Dergleichen diademata trugen, wie Spanheim erweist, die Kaiser von Constantin dem Großen an. Vorhero hatten sie entweder *galeatam* oder *laureatam*, oder auch *radiatam coronam*. In *laureata* sieht man sie in Vegers Floro p. 9.

*Sceptrum*) rühete so, wie das diadema regium, von den alten lateinischen Königinnen her, und wurde sehr hoch gehalten, ia gleich dem palladio und ancilibus unter die Heiligthümer Roms, die Florus 1, 2 *pignora imperii* nennt, gezählt. S. *Virg. Aen.* 1, 651 sqq. 7, 243 ff. 12, 210 f. und *Seru. ad Virg. Aen.* 7, 188. desgleichen *Io. Andr. Bodonii disp. de secretis quibusdam imperii (Rom.) pignoribus*, Vit. 1739. p. 31 sqq. Inwiefern es nachmals die Consules auch geführt haben, sagt uns *Salmasius ad Vopisc. c. 13*.

S. 67. §. 2. *Sicut postea Sc.*) Und unter den Kaisern der *praefectus praetorio*, von dem im 12 Cap. gehandelt wird.

S. 68 fin. *Bini, ne unius Sc.*) Denn dem Consul, der den Vortrag hatte, konnte der andre Einspruch thun.

*Libertati*) Das heißt, den sämtlichen Rechten, zu deren Aufrechterhaltung hernachmals die Tribunen des Volks gewehlt wurden. Es verdient von diesem Worte die Ernestische *Clavis* zum Cicero, und eine Stelle Suetons im *Vesp.* Cap. 9 nachgesehen zu werden.

S. 72. *Legator audire*) und ihr Anbringen im Rathe vorzutragen, oder sie selbst dem Rathe vorzustellen. Das geschah bald nach dem Antritte ihres Amts, den ganzen Februar hindurch. *Cic. fam.* 1, 4. Zu den Pflichten der Consuln gehört auch noch die Aufsicht über das Aerarium. Uebrigens unterscheidet Nieupoort gut ihre Pflichten in den frühen und spätern Zeiten, und besser als Gruner. Denn was dieser S. 151 in der Note (b) erwähnt, gehört in die spätern Zeiten, und kann hier zur Ergänzung dienen.

S. 77. §. 1. *Primus praetor*) Siehe *Pighii Annales ad A. V. 387*.

S. 78. *Et maior*) auch *primus*. Doch ist darunter nicht allezeit *urbannus* zu verstehen, wie Ernesti in *Clavi Cic. u. praetor* bemerkt.

*Cum Sicilia*) Das waren *praetores militares*. Dergleichen wurden im 2 Punischen Kriege vier, und im 1 Macedonischen sechs gewehlt, wie ebendasselbst angemerkt wird.

*Circa A. V. 605*) Es war A. V. 604. Diese hießen *quaestores* oder *praetores*, qui *quaestioni capitali praesunt*. *Sigon. de iudic.* 2, 4. Je häufiger diese peinlichen

Untersuchungen wurden, desto mehr nahm auch die Anzahl der *questorum* zu. Sulla setzte ihrer 6, Julius Cäsar 8, und August noch mehr, wie Nieupoort selbst bemerkt hat. S. *Manut. ad Cic. epist. ad Quint. fr. 2, 1.*

S. 79. §. 3. Εξαπολ.) muß εξαπελευθερῆς heißen von ἐξ und πέλεις *securis*. S. hiervon *Spanh. Numism. P. II. p. 105* sqq.

S. 81. *Quaestiones perpetuae*) Davon ist *Ernesti Clau. Cic.* nachzusehen, wo auch von dem *iudice quaestionis* oder *Vicario praetoris* gehandelt wird. Von der *quaestione* war *iurisdictio* unterschieden, wovon Nieupoort p. 84 etwas erwähnt. Jene betraf *publicas*, diese *priuatitas causas*. Dieses beweiset *Ernesti* von Cicerons Zeiten in *Clau. Cic. u. iurisdictio* und *ad Suet. Caes. 16.* Von der unter den Kaisern veränderten *iurisdictio* handelt ebenderfelbe im 2 *Excursu ad Suet.* nehmlich *ad Caes. 47.* Nieupoort sagt, der praetor urbanus und peregrinus hätten nur *causas priuatas* gerichtet; allein es wurden ihnen auch *quaestiones* oder *causae publicae* zumeilen aufgetragen.

S. 87. *Loca publica, balnea &c.*) auch *uiae*. Denn auch über die öffentlichen Straßen hatten sie nebst den Censoren die Aufsicht. S. *Otto de tut. uiar. publ. P. II. c. 3.* Auch bey den Censorn hat es Nieupoort vergessen, wie er überhaupt gar nichts *de uis* gesagt hat, und aus *Lipsto de Magn. R. III, 10.* und des *Berggerius* Buch hiervon ergänzet werden muß.

S. 89. *not. n*) *Gellius* handelt eigentlich im 13 Cap. davon; im 12 handelt er von andern *magistratibus*.

S. 91. *Comitiis centuriatis*) muß *curiatis* heißen. So heißt es auch in der angeführten Stelle des *Cicero*. Sie steht Vol. IV der *Ernestischen* Ausgabe S. 1048 der neuesten Auflage.

S. 93. *Magistratum actis*) so lange sie nehmlich noch nicht ausgemacht waren. *Cic. Vat. 15.*

S. 94. *Sacer*) Auch die deswegen gegebenen Gesetze hießen *sacratae*. Von ihnen kann *Ernesti Clau. Cic.* nachgesehen werden.

S. 95. *Abutuntur*) Sie masten sich an, Gesetze zu geben, und an den Rath Vortrag zu thun. Nach *Sulla* Zeiten, und da *Cicero* lebte, saßen sie im Rathe, thaten Vortrag, ja beriefen den Rath zusammen. *Cic. Jam. 1, 16.*

§. 4. *Sed-intercessionem*) nur in gewissen und geringen Fällen; widrigenfalls konnte darwider geklagt werden. *Cic. Verr. 1, 60.* Siehe von dieser Stelle *Ernesti Clau. u. Lex Cornelia tribunitia.*

S. 97. *Statim post reges &c.*) A. V. 244. S. *Pighius* ad A. V. 244 & 488, wo er gut von den Quästoren handelt. Vergleiche *Vlpian. in Pand. L. I. t. 13. c. Jun. Gracch.*

A. V.

A. V. 333) Hier entstanden die provinciales oder militares quaestores. *Liu. 4, 54.* Anfangs waren sie nicht unterschieden, weil die Kriege nur in Italien geführt wurden. (*Qui per quatuor Sc.*) *Cic. Mur. 8. Vat. 5.* Es waren auch gewisse provinciae ultramarinae, als Cilicien, Sicilien.

S. 98. §. 3. *Comitari*) In jede Provinz ging ein Quästor mit, nach Sicilien aber zwey. *Manutius ad Cic. fam. 2, 19* will es auch aus *Cic. Att. 5, 11* von Cilicien beweisen, und *Gruner* mit ihm p. 237. Allein *Grävius* und auch *Ernesti* trennen die Worte: *Volusus aderat quaestor.*

S. 100. *Triumviri capitales*) heißen auch *triumviri carceris, lautumiarum.* *Liu. 32, 26 fin.* Denn sie waren praefecti carcerum. Siehe *Lips. ad Tac. Ann. 5, 9.* und die, so *Cortius ad Sallust. Catil. 55* anführt.

*Triumviri monetales*) heißen in *Cic. fam. 7, 13* *triviri auro, argento, aere,* nehmlich *stando, feriundo,* so gemeiniglich weggelassen wird.

*Triumviri nocturni*) kommen auch im *Liu. 9, 46* vor, und hatten darauf zu sehen, daß des Nachts kein Feuer, oder sonst etwas, der Stadt schadete. Der Oberste hieß *praefectus uigilum,* und stand unter dem *praefecto urbi.*

S. 103. §. 1. *Feriarum*) und besonders *Latinarum.* Daher zehlt *Iensius in ferc. liter.* p. 112 sqq. acht Ursachen. Der ersten, als der ältesten, wegen heißt er im *Diodoro Siculo αὐτοκρατῶν πολιτῶν.*

S. 104. §. 2. *Maior*) Dieses hat mit Recht schon Schwarz in seinen *Obsr.* p. 146 sqq. verbessert. *Livius* nennt ihn 2, 18 *moderatore[m] & magistrum consilii appositum.*

*Abdicabant*) nach niedergelegter Dictatur aber traten sie ihre Aemter wieder an.

S. 106. §. 4. *E consularibus*) so gut als der dictator. Deswegen redet *Livius* 2, 18 in plurali, wie der Herr Kirchenrath *Stroth* gegen *Drackenborch* bemerkt hat.

S. 107. *ἀπορριπέειν*) Darum hießen sie *τιμηται.* Sie singen sich eigentlich 311, nicht 310, an. *Liu. 4, 8.* Es waren auch *Subcensores,* von denen *Reimarus* zu dem *Dio Cassius L. LII. p. 676* handelt.

S. 110. *Aestimatio morum*) Daher hieß er *magister morum Cic. Cluent. 46 & 52. praefectus morum Cic. fam. 9, 15. ἐπιείκνης τῶν τετόπων Dio XLIII. p. 350.* und das Amt *praefectura morum Suet. Caes. 76.* und *morum principatus Val. Max. 4, 15.*

S. 113. *Quorum etiam Sc.*) *Sella curulis* findet sich im *Liuvio,* nicht, wie Schwarz in *Obsr.* setzt, im *Plinio, 40, 45.* S. *Spanh. Num. T. II. p. 475 sq.* Die übrigen insignia finden sich nicht. Siehe die *Ernestische Note* zu *Suet. Ner. 4.*

S. 117. 1. ult. *loquitur*) auch *Dio L. LII. p. 478.*

QX TC 1254 X 294 3727

S. 118. §. 2. Maecenas) Nach ihm war Messala Corvinus der erste, welcher aber bald wieder abging, da es ein ziemlich unfreundlich Amt war. Die ganze Reise findet sich in *Contelorii* Buch *de praefecto urbis*, wo auch seine Tracht zu sehen ist, und zugleich von denen gehandelt wird, die unter ihm stunden, zu welchen auch der hier gedachte *praefectus annonae* gehörte.

S. 119. *Res bellicas*.) Sie befehligten cohortes praetorias und omnes Itali-  
eos milites, und hatten Vicarios, so viel sie brauchten.

S. 120. §. 5. *Augustus*) Dieser führte auch nach *Suetonii* angezogener Stelle c. 37 verschiedene neue Aemter ein, die hier übergangen worden sind, und die meist unter dem praefecto urbi stunden. Er setzte z. E. *praefectos aquarum*, *alvei Tiberis* und *triumuiros turmas equitum recognoscendi* & *triumuiros legendi senatus*. Der letzte gedenkt Nieupoort p. 15.

S. 124. *Fuerunt alii*) Auch in den Municipien waren dergleichen, und wurden nach der Zahl benennt, so daß sie bald *duumviri*, bald *triumviri* hießen.

Von denen, die diese Anmerkungen angehört haben, hat sich der erste entschlossen, die Academie Leipzig zu beziehen. Er hat sich bey uns so verhalten, daß wir ihm das beste Zeugniß ertheilen können, und eine glückliche Fortsetzung seines Studirens hoffen, worzu wir ihm allen Segen von Gott und gute Unterstützung geneigter und milder Gönner wünschen. Es ist

Heinrich Traugott Lebrecht Zeimert, von Dresden. Da er in unserm Chöre die Wohlthaten vieler Wohlthäter genossen hat; so hält er es für seine Pflicht, ihnen öffentlich zu danken. Er wird dieses nach einer vorher in lateinischer Sprache von der allgemeinen Vorsorge Gottes gehaltenen Rede thun.

Nach ihm werden ein paar andre Dresdner auftreten, nemlich

Carl August Rüttner, und Johann Gottlob Heinrich Schüler, und von der Vorsorge Gottes für die Menschen, und dessen Regierung ihrer Handlungen, ersterer teutsch, und letzterer lateinisch reden.

Endlich wird August Friedrich Meyer, aus Schwarzenberg, den vorsichtsvollen Gott, nach Anleitung des 104 Psalms, besingen, und seinem abgehenden Freunde Glück wünschen.

Ich empfehle diese sämtlichen jungen Redner dem geneigten Gehör eines verehrungswürdigen Ephori, und sämtlich hochansehnlichen Schulinspectoren, wie auch aller geneigten Schulgönner und Freunde, und versichere, daß sie es als einen besondern Beweis der Wohlgewogenheit ansehen, und sich zu einem neuen Sporn ihres künftigen Fleißes dienen lassen werden.





B.I.G.

Farbkarte #13

Verfungen

über

ts Handbuch

der

n Alterthümer

womit

zu einem

nd Uebungsaktus

einiger

der Annenschule

en 6 May 1785

tags um 3 Uhr

Schuldigkeit gemäß

einladet

nn Gottfried Haymann R.

riedrichstadt

Gotthelf August Gerlach.

